

verknüpft werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß mit jeder einzelnen wahrgenommenen Befugnis ein Beitrag zur Gefahrenabwehr geleistet werden kann. Macht im oben genannten Beispiel die Person Angaben darüber, daß sie die Schriften allein herstellte und im Stadtgebiet verteilte, ist die Wahrnehmung weiterer Befugnisse nicht erforderlich. Wird jedoch bekannt, daß weitere Schriften in kürzester Zeit mittels einer Automatik von der Wohnung dieses Täters durch das Fenster auf die Straße gestreut werden sollen, ist es gestattet, weitere Befugnisse zur Gefahrenabwehr wahrzunehmen. (Z. B. muß die Wohnung auf der Grundlage von § 14 zur Verhinderung der Verbreitung und zur Sicherstellung der Schriften betreten werden, und die Schriften sind gemäß § 13 Abs. 1 zu verwahren). Diese Maßnahmen, die nach der StPO dem Ermittlungsverfahren Vorbehalten sind, können zur Gefahrenabwehr auf der Grundlage des VP-Gesetzes ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und ohne Anordnung einer Durchsuchung und Beschlagnahme durchgeführt werden.

Das VP-Gesetz gestattet es jedoch nicht, unter dem Vorwand der Abwehr einer Gefahr, auch wenn damit eine politisch-operative Zielstellung verfolgt wird, die Rechte der Bürger einzuschränken.

- d) Von mehreren zur Gefahrenabwehr geeigneten Befugnissen, darf nur diejenige genutzt werden, welche die Rechte und Freiheiten des betroffenen Bürgers am wenigsten beeinträchtigt.

Mit dieser Voraussetzung wird die im § 8 Abs. 1 Satz 1 normierte Forderung, nach welcher die Maßnahmen in dem Umfange und nur so lange durchzuführen sind, wie dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, mit der im § 4 erhobenen Forderung, nach welcher Eingriffe in die Rechte von Personen zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unumgänglich sein müssen, verbunden. Die Diensteinheiten der Linie IX sind hierdurch verpflichtet, von möglicherweise mehreren geeigneten Befugnissen diejenige wahrzunehmen, mit der in die Rechte der Bürger am wenigsten eingegriffen wird. So kann z. B. die vom Täter mit